

Bundesgesetzblatt ¹²¹³

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1974	Nr. 54
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen	1213
25. 7. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) über nachgeordnete Beamte	1215
9. 8. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Fernmelde-Union über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen	1221
21. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei und des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls	1225
26. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1225
3. 9. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1227
5. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung	1227

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973
zum Vertrag vom 15. Juni 1957
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**

Vom 11. September 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 22. Februar 1973 unterzeichneten Protokoll zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Protokoll
zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**

In dem Wunsche, die Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden als „Vermögensvertrag“ bezeichnet) abzuschließen, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich folgendes vereinbart:

Artikel 1

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 99 des Vermögensvertrages können nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuß unterbreitet werden.

Artikel 2

Die Ständige Kommission und mit ihr der Schlichtungsausschuß sind mit Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahrens aufgelöst.

Artikel 3

Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Begehren auf Übertragung von Vermögen ergeben und die dem Schlichtungsausschuß nach Maßgabe dieses Protokolls nicht mehr zu unterbreiten sind, können von demjenigen, der das Begehren gestellt hat, nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang einer ablehnenden Erklärung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig gemacht werden.

Artikel 4

Die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben im Verfahren über Streitigkeiten der in Artikel 99 des Vermögensvertrages genannten Art den Artikel 110 dieses Vertrages nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwenden.

Artikel 5

Die im Teil V des Vermögensvertrages enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerich-

ten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, die nach Maßgabe dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuß und dem Schiedsgericht nicht mehr unterbreitet werden können.

Artikel 6

(1) Das Schiedsgericht wird zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls aufgelöst. Falls zwei Monate vor Ablauf dieser Frist noch Verfahren bei dem Schiedsgericht anhängig sind, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht seine Tätigkeit für längstens weitere sechs Monate fortsetzt.

(2) Verfahren, die bei Auflösung des Schiedsgerichts bei diesem noch nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, wieder in die Zuständigkeit des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde über, die das Schiedsgericht befaßt hatte.

Artikel 7

Unabhängig von der Auflösung des Schlichtungsausschusses nimmt dessen Geschäftsstelle die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts (Artikel 113 des Vermögensvertrages) bis zur Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgerichts wahr.

Artikel 8

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Wien, am 22. Februar 1973.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Schirmer

Für die Republik Österreich
Rudolf Kirchschräger

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)
über nachgeordnete Beamte**

Vom 25. Juli 1974

In New York ist am 27. Juni 1974 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) über nachgeordnete Beamte geschlossen worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 13
am 27. Juni 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)
über nachgeordnete Beamte

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (im folgenden als UNICEF bezeichnet) haben folgendes vereinbart:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem UNICEF für geeignete Einsätze nachgeordnete Beamte nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zur Verfügung stellen:
 - a) Die Gestellung nachgeordneter Beamter erfolgt auf Grund besonderer Einzelanträge des UNICEF; sie werden bei Aufgaben eingesetzt, für die das UNICEF zuständig ist.
 - b) Nachgeordnete Beamte erhalten keine Planstellen am Sitz des UNICEF.
 - c) Die endgültige Entscheidung über den Einsatz eines nachgeordneten Beamten liegt bei dem UNICEF.
 - d) Für nachgeordnete Beamte gelten während ihres Einsatzes als internationale Bedienstete bei dem UNICEF das Personalstatut und sonstige auf das UNICEF anwendbare Vorschriften der Vereinten Nationen in Verbindung mit ihren Einstellungsschreiben. Sie werden nicht am Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen beteiligt. Das UNICEF teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland alle Änderungen der genannten Vorschriften mit; diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
 - e) Die nachgeordneten Beamten unterstehen als internationale Bedienstete dem Exekutivdirektor des UNICEF und sind ihm bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Nachgeordnete Beamte dürfen bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten Weisungen von einer Regierung einschließlich ihrer eigenen oder von einer anderen nicht zum UNICEF gehörenden Stelle weder einholen noch entgegennehmen.
 - f) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt alle feststellbaren Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines von ihr gestellten nachgeordneten Beamten, und zwar insbesondere Gehälter, Vergütungen, Versicherungskosten und Beförderungskosten zum und vom Einsatzort nach Maßgabe der auf das UNICEF anwendbaren einschlägigen Personalvorschriften der Vereinten Nationen.
2. Das UNICEF wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Anträge auf Gestellung von nachgeordneten Beamten vorlegen, für die nach seiner Auffassung hinreichend geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Jeder Antrag enthält in der Regel eine Beschreibung der Tätigkeit; er bezeichnet u. a. die Dienststelle, bei der er eingesetzt wird, und enthält zutreffendenfalls einen Hinweis darauf, ob der Antrag auch an eine andere Regierung gerichtet worden ist, die dem UNICEF nachgeordnete Beamte zur Verfügung stellt.
3. Ohne zur Gestellung einer bestimmten Anzahl von nachgeordneten Beamten innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet zu sein, wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen, im Rahmen der verfügbaren Mittel und der künftigen Bewilligungen für die bei ihr nach Absatz 2 gestellten Anträge geeignete Bewerber zu finden; sie wird dem UNICEF das Ergebnis ihrer Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Sofern erforderlich, wird das UNICEF das Notwendige veranlassen, um vor einer endgültigen Entscheidung über die Auswahl ein Gespräch mit dem Bewerber anzusetzen.
4. Die nachgeordneten Beamten werden nach einer im Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Vergütungsgruppe, in der Regel der Hilfsbeamte (P 1) oder gegebenenfalls Beigeordnete Beamte (P 2) eingestellt und, sofern nicht zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem UNICEF etwas anderes vereinbart wird, für zwei Jahre eingesetzt.
5. Das UNICEF schreibt die Arbeitsbedingungen jedes nachgeordneten Beamten in allen Einzelheiten in einem Einstellungsschreiben vor, das alle Angaben über die Einstellung enthält. In dem Einstellungsschreiben wird die Beteiligung des nachgeordneten Beamten am Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vordruck eines Einstellungsschreibens und das Muster eines Einstellungsangebots sind beigelegt.
6. Sobald ein nachgeordneter Beamter das Einstellungsangebot angenommen hat, notifiziert das UNICEF der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese Annahme unter Angabe der Dauer der Einstellung und des endgültigen Tages des Dienstantritts und stellt ihr einen spezifizierten Voranschlag der für die Zwecke des Absatzes 7 benötigten Beträge zur Verfügung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt daraufhin den Betrag in jährlichen Raten im voraus auf ein unverzinsliches Konto bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/Main ein, das vom UNICEF eröffnet wird, damit das UNICEF die Aufstellung und Unterzeichnung des Zeitvertrags in Angriff nehmen kann. Der tatsächliche Betrag in der Währung der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen frei konvertierbaren Währung wird durch Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem UNICEF festgesetzt. Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn die Dienstzeit eines nachgeordneten Beamten nach Absatz 4 verlängert wird. Wird der Einsatz eines nachgeordneten Beamten beendet, so werden etwaige Guthabenüberschüsse im Zusammenhang mit diesem Einsatz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt; ebenso wird jeder Fehlbetrag im Zusammenhang mit dem Einsatz von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf das vom UNICEF bestimmte Konto gezahlt.

7. Das UNICEF bestreitet aus den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Beträgen alle mit dem Einsatz der von ihr gestellten nachgeordneten Beamten zusammenhängenden Ausgaben, d. h. alle feststellbaren Kosten wie Gehälter, Vergütungen, Versicherungskosten und Reisekosten zum und vom Dienort nach Maßgabe der auf das UNICEF anwendbaren Personalvorschriften der Vereinten Nationen.
8. Alle Abhebungen von dem Konto erfolgen erforderlichenfalls zu den üblicherweise vom UNICEF angewendeten Währungsumrechnungssätzen. Die Deutsche Bundesbank legt dem UNICEF monatliche Kontoauszüge vor. Diese werden auch der Bundesstelle für Entwicklungshilfe, Frankfurt/Main, abschriftlich übersandt.
9. Über die Verwendung der auf diese Weise gezahlten Gelder wird gesondert Buch geführt; das UNICEF legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres, einen Bericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahrs vor.
10. Zahlungen auf Grund von festgestellten Ansprüchen nach Anhang D zum Personalstatut der Vereinten Nationen über die Zahlung von Entschädigungen bei in Dienstausbung eingetretenen Todesfällen, Verletzungen oder Krankheiten werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf das Konto geleistet und vom UNICEF jeweils zuerkannt.
11. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können durch einen Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem UNICEF geändert werden.
12. Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem UNICEF innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
13. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft; sie bleibt so lange in Kraft, bis sie von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder von dem UNICEF durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet wird. Im Fall einer Beendigung dieser Vereinbarung bleiben jedoch alle bereits angelaufenen Einstellungen bis zu ihrem regulären Ablaufdatum in Kraft.

Geschehen zu New York am 27. Juni 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolf-Ulrich von Hassell

Für das Kinderhilfswerk
der Vereinten Nationen
Henry R. Labouisse

Vordruck eines Einstellungsschreibens**Letter of Appointment**

To:

You are hereby offered a **FIXED-TERM APPOINTMENT** in the Secretariat of the United Nations, (United Nations Children's Fund), in accordance with the terms and conditions specified below as amended by or as otherwise provided in the relevant Staff Regulations and Staff Rules, together with such amendments as may from time to time be made to such Staff Regulations and such Staff Rules. This appointment is offered on the basis, inter alia, of your certification of the accuracy of the information provided by you on the personal history form. A copy of the Staff Regulations and Staff Rules is transmitted herewith:

1. Initial Assignment

Title:

Category: Level:

Division: Section:

Official Duty Station:

Assessable Salary: \$, rising, subject to satisfactory service to \$

Effective Date of Appointment:

2. Allowances

The Salary shown above does not include any allowances to which you may be entitled.

3. Tenure of Appointment

This temporary appointment is for a fixed term of from the effective date of appointment shown above. It therefore expires on the day of

A Fixed-Term Appointment may be terminated prior to its expiration date in accordance with the relevant provisions of the Staff Regulations and Staff Rules, in which case the Secretary-General will give 30 days written notice.

Should your appointment be thus terminated, the Secretary-General will pay such indemnity as may be provided for under the Staff Regulations and the Staff Rules. (The normal expiration of the appointment at its term does not require the payment of any indemnity.) There is no entitlement to either a period of notice or an indemnity payment in the event of summary dismissal for serious misconduct.

4. Information Note

Your particular attention is drawn to the Staff Rules relating to the Staff Assessment Plan and to the fact that you will not be a participant in the United Nations Joint Staff Pension Fund.

5. Special Conditions

Your particular attention is drawn to Staff Rule 109.1 providing that if the necessities of the service require abolition of a post or reduction of the staff, staff members specifically recruited for the United Nations Children's Fund have no entitlement under this rule for consideration for posts outside that agency.

.....
Date

.....
On behalf of the Executive Director

To: Chief of Personnel, United Nations Children's Fund

I hereby accept the appointment described in this letter, subject to the conditions therein specified and to those laid down in the Staff Regulations and the Staff Rules. I have been made acquainted with these Regulations and Rules, a copy of which has been transmitted to me with this letter of appointment.

.....
Date

.....
Staff member

Muster eines Einstellungsangebotes

Dear Mr./Mrs./Miss

As you are aware, the United Nations Children's Fund (UNICEF) and the Government of the Federal Republic of Germany have entered jointly upon a programme under which opportunities are offered to young nationals with suitable qualifications to gain field experience in the course of advancing the programmes of UNICEF.

Under this arrangement the Government of the Federal Republic of Germany provides in full the cost involved in the employment by UNICEF of "Junior Professional Officers" as the appointees are called. UNICEF supplies the administrative facilities necessary to the successful conduct of their work and the Junior Professional Officer is treated as an internationally recruited staff member of UNICEF.

I am pleased to offer you a Fixed-Term appointment for two years as a Junior Professional Officer in , at the Associate Officer Level of the United Nations salary scheme (P-2, Step 1) for the Professional category of staff. This appointment does not carry any expectation of renewal or of conversion to any other type of appointment with UNICEF. The offer of appointment is subject to the approval of the Medical Director of the United Nations Medical Service. You have already taken this examination at the United Nations Medical Service in New York and we shall be happy to inform you as soon as we hear the result.

Information regarding your appointment is included in the Annex to this letter.

I am enclosing a Post Report on the living conditions in for your information.

I attach a sample post description for the post of in our field offices, just to give you an idea of the work involved.

I hope that you will accept our offer and that we will have the pleasure of welcoming you as a member of the UNICEF Secretariat soon. We look forward to your reply and should appreciate your letting us know the date on which you could be available to our organization. You will receive a contract for signature when the necessary medical clearance has been obtained and the exact date of your departure is decided upon.

Sincerely yours,

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Fernmelde-Union
über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen

Vom 9. August 1974

In Genf ist am 14. Mai 1974 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Fernmelde-Union über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 12

am 14. Mai 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Internationalen Fernmelde-Union
über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen

Agreement
between the International Telecommunication Union
and
the Government of the Federal Republic of Germany
Concerning the Provision of Associate Experts

(Übersetzung)

The International Telecommunication Union and the Government of the Federal Republic of Germany have come to the following Agreement:

1. The Government of the Federal Republic of Germany undertakes to provide associate experts in connection with the Technical Cooperation Programmes of the International Telecommunication Union (hereinafter referred to as ITU) in accordance with the following principles:
 - a) Associate experts shall be provided in response to specific requests from the ITU, which shall in turn request such experts only when asked to do so by the recipient countries, and shall be assigned to assist the ITU's experts. No associate expert shall be sent to a country without prior approval of the Government of that country, or remain there without the consent of such country.
 - b) Associate experts shall not be placed at the Headquarters of the ITU in any established posts.
 - c) The final decision regarding the assignment of associate experts shall rest with the ITU and the Government of the recipient country.
 - d) Associate experts shall, for the duration of their assignment to the ITU, be subject, as international civil servants, to the Staff Rules of the ITU governing Technical Assistance Project Personnel with the exception of rule 6.1 dealing with the participation in the Pension Fund. Participation of associate experts in the United Nations Joint Staff Pension Fund shall be specifically excluded. The ITU shall communicate to the Government of the Federal Republic of Germany all modifications or amendments to the Staff Rules of the ITU governing Technical Assistance Project Personnel.
 - e) As international civil servants, the associate experts shall be subject to the authority of the Secretary-General of the ITU and shall be responsible to him in the exercise of their functions. Associate experts shall not seek or accept instructions in the performance of their duties from any Government, including their own, or other authority external to the ITU.

Die Internationale Fernmelde-Union und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen des Technische-Hilfe-Programms der Internationalen Fernmelde-Union (im folgenden als ITU bezeichnet) beigeordnete Sachverständige nach **Maßgabe** der folgenden Grundsätze zur Verfügung stellen:
 - a) Die Gestellung beigeordneter Sachverständiger erfolgt auf Grund besonderer Einzelanträge der ITU, die ihrerseits nur auf Wunsch der Empfangsstaaten beigeordnete Sachverständige anfordert; diese werden zur Unterstützung von Sachverständigen der ITU eingesetzt. Beigeordnete Sachverständige werden in einen Staat nur nach Zustimmung seiner Regierung entsandt; sie verbleiben dort nur mit Einwilligung dieses Staates.
 - b) Beigeordnete Sachverständige erhalten keine Planstellen am Sitz der ITU.
 - c) Die endgültige Entscheidung über den Einsatz eines beigeordneten Sachverständigen liegt bei der ITU und der Regierung des Empfangsstaates.
 - d) Für beigeordnete Sachverständige gelten während ihres Einsatzes als internationale Bedienstete bei der ITU die Personalvorschriften der ITU für das bei Vorhaben der Technischen Hilfe eingesetzte Personal mit Ausnahme der die Beteiligung am Altersversorgungsfonds regelnden Nummer 6.1. Die Beteiligung der beigeordneten Sachverständigen am Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die ITU teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland alle Änderungen ihrer Personalvorschriften für das bei Vorhaben der Technischen Hilfe eingesetzte Personal mit.
 - e) Die beigeordneten Sachverständigen unterstehen als internationale Bedienstete dem Generalsekretär der ITU und sind ihm bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Beigeordnete Sachverständige dürfen bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten Weisungen von einer Regierung einschließlich ihrer eigenen oder einer anderen nicht zur ITU gehörenden Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

- f) The Government of the Federal Republic of Germany shall, in accordance with the Staff Rules of the ITU governing Technical Assistance Project Personnel, be responsible for all the identifiable costs relevant to the assignment of associate experts, such as salaries and related allowances, payments in connection with social security (with the exception of the premium for participation in the United Nations Joint Staff Pension Fund), travel and removal expenses and entitlements in connection with the separation from service.
2. The ITU undertakes to submit to the Government of the Federal Republic of Germany requests for associate experts for which in the opinion of the ITU, suitable candidates may be found in the Federal Republic of Germany. Each request shall normally be in the form of a job description giving also the name and nationality of the expert to be assisted and shall indicate whether the request has also been submitted to any other country or countries providing associate experts.
3. The Government of the Federal Republic of Germany, although not committed to the provision of any specific number of associate experts in any given period, undertakes to make every effort to find suitable candidates for any request submitted to it in accordance with paragraph 2 above, and to advise the ITU of the results within a reasonable period of time.
4. Each associate expert shall normally be appointed for a period of twelve months. This period of service may be extended only in exceptional cases by the ITU in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the recipient country. The grading for each associate expert shall be agreed upon between the ITU and the Government of the Federal Republic of Germany. In principle, associate experts shall be classified in level P 2.
5. In a Letter of Appointment to be given to the associate expert, the ITU shall specify the conditions of service in full detail.
6. As soon as an associate expert has been accepted by the ITU and the recipient country, and a tentative reporting date established, the Government of the Federal Republic of Germany shall pay the sum estimated to be required for the agreed duration of the assignment for the purposes set out in paragraph 7 below into a non-interest bearing account with the Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main, to be established by the ITU. The sum in currency of the Federal Republic of Germany, unless otherwise agreed upon in a particular case, shall be freely convertible and shall be determined through a separate exchange of letters between the ITU and the Government of the Federal Republic of Germany. The same procedure shall apply in cases where the initial period of service of an associate expert is extended in accordance with paragraph 4 above. When the assignment of an associate expert comes to an end, any outstanding surplus relating to that assignment shall be placed at the disposal of the Government of the Federal Republic of Germany; similarly any deficit relating to the assignment shall be paid by the Government of the Federal Republic of Germany into the aforementioned ITU account.
- f) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt in Übereinstimmung mit den Personalvorschriften der ITU für das bei Vorhaben der Technischen Hilfe eingesetzte Personal alle durch den Einsatz der beigeordneten Sachverständigen entstehenden feststellbaren Kosten wie Gehälter und damit verbundene Vergütungen, Zahlungen im Zusammenhang mit der Sozialversicherung (mit Ausnahme der für die Beteiligung am Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen zu zahlenden Prämien), Reise- und Umzugskosten und Beträge im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.
2. Die ITU legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Anträge auf Gestellung von beigeordneten Sachverständigen vor, für die nach ihrer Auffassung geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Jeder Antrag enthält in der Regel eine Beschreibung der Tätigkeit; er enthält ferner den Namen und die Staatsangehörigkeit des zu unterstützenden Sachverständigen und einen Hinweis darauf, ob der Antrag auch an einen oder mehrere andere Staaten gerichtet worden ist, die beigeordnete Sachverständige stellen.
3. Ohne zur Gestellung einer bestimmten Anzahl von beigeordneten Sachverständigen innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet zu sein, wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften bemühen, für jeden bei ihr nach Absatz 2 gestellten Antrag geeignete Bewerber zu finden; sie teilt der ITU das Ergebnis ihrer Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist mit.
4. Die beigeordneten Sachverständigen werden in der Regel für höchstens zwölf Monate eingestellt. Diese Tätigkeitsdauer kann nur in Ausnahmefällen von der ITU im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Empfangsstaats verlängert werden. Die Einstufung eines jeden beigeordneten Sachverständigen wird zwischen der ITU und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die beigeordneten Sachverständigen werden grundsätzlich in die Vergütungsgruppe P 2 eingestuft.
5. In einem dem beigeordneten Sachverständigen auszuhändigenden Einstellungsschreiben beschreibt die ITU die Arbeitsbedingungen in allen Einzelheiten.
6. Sobald ein beigeordneter Sachverständiger von der ITU und dem Empfangsstaat angenommen und der Zeitpunkt seines Dienstantritts vorläufig festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den voraussichtlich während der vereinbarten Dauer des Einsatzes für die in Absatz 7 genannten Zwecke benötigten Betrag auf ein von der ITU eröffnetes unverzinsliches Konto bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/Main ein. Der Betrag, der — vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Einzelfall — in der Währung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wird, ist frei konvertierbar; er wird in einem besonderen Briefwechsel zwischen der ITU und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt. Das gleiche Verfahren wird in den Fällen angewandt, in denen die erste Einsatzzeit eines beigeordneten Sachverständigen nach Absatz 4 verlängert worden ist. Wird der Einsatz eines beigeordneten Sachverständigen beendet, so werden etwaige Guthabenüberschüsse im Zusammenhang mit diesem Einsatz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt; ebenso wird jeder Fehlbetrag im Zusammenhang mit dem Einsatz von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf das obenerwähnte Konto der ITU eingezahlt.

7. The ITU shall draw on the sums paid by the Government of the Federal Republic of Germany to meet all identifiable costs according to paragraph 1 f) above. To these identifiable costs shall be added 12 per cent of the total sum of identifiable costs for reimbursement of administrative expenses of the ITU. The salary applicable shall be determined in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.
8. Payments against the account in currencies other than the currency of the Federal Republic of Germany shall be made at the operational rates of exchange for United Nations programmes currently used by the ITU.
9. Annually, as soon as audited accounts are available and not later than 1 April, the ITU shall submit to the Government of the Federal Republic of Germany a statement of the financial position of the account as at 31 December of the preceding year.
10. The terms and conditions of this Agreement may be modified by exchange of letters between the ITU and the Government of the Federal Republic of Germany.
11. This Agreement shall also apply to Berlin (West), provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the ITU within three months of the date of entry into force of this Agreement.
12. This Agreement shall enter into force on the date of its signature and remain in force until terminated by the giving of three months' notice in writing, either by the Government of the Federal Republic of Germany or by the ITU.
7. Die ITU verwendet die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Beträge zur Bestreitung aller feststellbaren Kosten nach Absatz 1 Buchstabe f. Zu diesen feststellbaren Kosten werden 12 v. H. der Gesamtsumme der feststellbaren Kosten zur Erstattung der Verwaltungskosten der ITU hinzugerechnet. Das zu gewährende Gehalt wird im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt.
8. Allen Zahlungen aus dem Konto in einer anderen Währung als jener der Bundesrepublik Deutschland werden die üblicherweise von der ITU angewendeten Umrechnungssätze, die bei Programmen der Vereinten Nationen gelten, zugrunde gelegt.
9. Die ITU legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens bis zum 1. April jedes Jahres, einen Bericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahres vor.
10. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können durch einen Briefwechsel zwischen der ITU und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geändert werden.
11. Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ITU innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
12. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft; sie bleibt so lange in Kraft, bis sie von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder von der ITU durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten außer Kraft gesetzt wird.

Done at Geneva this 14th day of May, 1974 in two originals, in the English language.

Geschehen zu Genf am vierzehnten Mai 1974 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Axel Herbst

Für die Internationale Fernmelde-Union
For the International Telecommunication Union
Mohamed Mili
Secrétaire général

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Übereinkommens über die Sklaverei
in der Fassung des Änderungsprotokolls**

Vom 21. August 1974

Das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1069) und das Übereinkommen über die Sklaverei in der durch das Protokoll vom 7. Dezember 1953 geänderten Fassung (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1473) sind nach Artikel III Abs. 1 und 2 des Protokolls für

Mali am 2. Februar 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 41) und vom 25. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 672).

Bonn, den 21. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 26. August 1974

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Oman am 30. Juni 1974
Ruanda am 30. Juni 1974
Schweden am 18. April 1974
in Kraft getreten.

Die Fakultativ-Protokolle über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, beide vom 24. April 1963, sind nach ihren Artikeln VIII Abs. 2 und VI für

Oman am 30. Juni 1974
Schweden am 18. April 1974
in Kraft getreten.

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt erklärt:

(Translation)

"With regard to article 35, paragraph 1, and article 58, paragraph 1, Sweden does not accord to consular posts headed by honorary consular officers the right to employ diplomatic or consular couriers and diplomatic or consular bags, or to Governments, diplomatic missions and other consular posts the right to employ these means in communicating with consular posts headed by honorary consular officers, except to the extent that Sweden may have consented thereto in particular cases."

(Übersetzung)

„Im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 1 gewährt Schweden den von Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen nicht das Recht, sich diplomatischer oder konsularischer Kuriere und diplomatischen oder konsularischen Kuriergepäckes zu bedienen, und Regierungen, diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen nicht das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, es sei denn, daß Schweden dem in Einzelfällen zugestimmt hat.“

In einem Begleitschreiben zur Ratifikationsurkunde gab der Ständige Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab:

(Translation)

"With reference to article 22 of the Convention, the Swedish Government expresses the wish that in countries where it has been an established practice to allow nationals of the receiving State or of a third State to be appointed as Swedish honorary consuls, this will continue to be allowed as before. The Swedish Government also expresses the hope that countries with which Sweden establishes new consular relations will follow a similar practice and will give their consent to such appointments pursuant to paragraphs 2 and 3 of article 22."

(Übersetzung)

„Zu Artikel 22 des Übereinkommens gibt die schwedische Regierung dem Wunsch Ausdruck, daß in Staaten, in denen es ständige Übung ist, Angehörigen des Empfangsstaates oder eines dritten Staates zu gestatten, sich als schwedische Wahlkonsuln bestellen zu lassen, dies weiterhin gestattet sein möge. Die schwedische Regierung gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Staaten, mit denen Schweden neue konsularische Beziehungen aufnimmt, ein ähnliches Verfahren anwenden und nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 ihre Zustimmung zu derartigen Bestellungen erteilen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 945).

Bonn, den 26. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens
Vom 3. September 1974

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für
Luxemburg am 30. August 1956
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 902), die insoweit zu berichtigen ist, und vom 19. April 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 207).

Bonn, den 3. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Republik Rumänien
über Sozialversicherung

Vom 5. September 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1974 zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 697) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll

am 1. Oktober 1974
in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. August 1974 in Bukarest ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 283. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.